

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 113/1984, wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 lit. a lautet:

- „a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen, es sei denn, der auf die Sache entfallende strafbestimmende Wertbetrag (§ 53 Abs. 1 lit. b) beträgt weniger als ein Zehntel der für seine Ermittlung maßgebenden Bemessungsgrundlage (§ 5 des Umsatzsteuer-

gesetzes 1972) oder in Ermangelung einer solchen des gemeinen Wertes der Sache; ist demnach nicht auf Verfall zu erkennen, so kann das Höchstmaß der für das Finanzvergehen angedrohten Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden;“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1984 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz entsprechend ihrem Wirkungsbereich betraut.

VORBLATT**Problem:**

Der Verfassungsgerichtshof hat die bisherige Bestimmung des § 17 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz betreffend den Verfall der Sachen, hinsichtlich derer ein Finanzvergehen begangen wurde, wegen Verletzung des sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Sachlichkeitsgebotes aufgehoben.

Ziel:

Schaffung einer neuen verfassungskonformen Verfallsbestimmung.

Lösung:

Beseitigung der Verfallsstrafe in Fällen eines Wertmißverhältnisses zwischen dem verkürzten Abgabebetrag und dem Verfallsgegenstand.

Kosten:

Kein zusätzlicher Sach- und Personalaufwand, jedoch Minderung der Erlöse aus der Verwertung verfallender Gegenstände.

Erläuterungen

Nach der geltenden Fassung des § 17 Abs. 2 lit. a FinStrG ist der Verfall als absolute Strafe unabhängig von dem durch das Finanzvergehen bewirkten Schaden (Abgabenverkürzung, Ausfall von Monopoleinnahmen) auszusprechen.

Mit Erkenntnis vom 14. Dezember 1983, G 34/83-10, hat der Verfassungsgerichtshof diese Gesetzesstelle mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß sie dem auch den Gesetzgeber bindenden, sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Sachlichkeitsgebot widerspreche; die Verfallsstrafe habe in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verkürzungsbetrages zu stehen.

Der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes soll in der Weise entsprochen werden, daß in Fällen eines Mißverhältnisses zwischen dem Wert der verfallsbedrohten Sache und dem Schadensbetrag keine Verfallsstrafe vorgesehen ist. Wann ein solches Mißverständnis vorliegt, soll im Gesetz nicht bloß in Form einer allgemeinen Unverhältnismäßigkeitsklausel, sondern ausdrücklich gesagt werden: Dem durch das Finanzvergehen verursachten Schaden, wie er im sogenannten strafbestimmenden Wertbetrag zum Ausdruck kommt, soll für die bei der Einfuhr von Waren begangenen Finanzvergehen der Begriff der Bemessungsgrundlage nach § 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 gegenübergestellt werden. Demnach ist Bemessungsgrundlage der Zollwert bzw. das aufgewendete Entgelt einschließlich allfälliger Hinzurechnungsbeträge nach Abs. 5 leg. cit. Bei den im Inland begangenen Hinterziehungen von Verbrauchsteuern und Monopoleinnahmen soll dem strafbestimmenden Wertbetrag in Ermangelung eines der Bemessungsgrundlage entsprechenden gesetzlichen Begriffes der gemeine Wert des Tatgegenstandes gegenübergestellt wer-

den. Beträgt nun der strafbestimmende Wertbetrag weniger als ein Zehntel der Bemessungsgrundlage bzw. des gemeinen Wertes, so soll der Tatgegenstand nicht dem Verfall unterliegen. Bei Wertzeichenvergehen nach § 39 FinStrG unterliegen die zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen stets dem Verfall, da zufolge der absoluten Strafdrohung des § 39 Abs. 2 FinStrG die Ausnahmebestimmung nicht zum Tragen kommt.

Durch diese Regelung wird im Zusammenhang mit dem Umstand, daß die Verfallsstrafe ohnedies nur bei bestimmten Vorsatzdelikten vorgesehen ist, dem sich aus dem Gleichheitsgrundsatz ergebenden Sachlichkeitsgebot entsprochen.

Die in der Neufassung vorgesehene Zehntelgrenze ist darin begründet, daß beim Schmuggel, bei welchem auch der Verfassungsgerichtshof die Verfallsstrafe als zum Standard anderer europäischer Rechtsordnungen gehörend und daher als unbedenklich angesehen hat, die Tatgegenstände auch bei bloß zehnpromzentiger Eingangsabgabenbelastung dem Verfall unterliegen sollen. Damit ist aber auch bei Eingangsabgabenhinterziehungen dieses Ausmaßes die Verfallsstrafe gerechtfertigt.

Um auch in den Fällen, in welchen die Tatgegenstände nicht mehr dem Verfall unterliegen, ein angemessenes Strafausmaß zu gewährleisten, soll — ähnlich der Regelung beim Rückfall (§§ 41 und 47 FinStrG) — das Höchstmaß der sonst angeordneten Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden können.

Der Termin des Inkrafttretens ist durch die vom Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten der geltenden Verfallsbestimmung gesetzte Frist (Ablauf des 30. November 1984) vorgegeben.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 17.

(2) Dem Verfall unterliegen:

- a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen;

Neufassung:

§ 17.

(2) Dem Verfall unterliegen:

- a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen, es sei denn, der auf die Sache entfallende strafbestimmende Wertbetrag (§ 53 Abs. 1 lit. b) beträgt weniger als ein Zehntel der für seine Ermittlung maßgebenden Bemessungsgrundlage (§ 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972) oder in Ermangelung einer solchen des gemeinen Wertes der Sache; ist demnach nicht auf Verfall zu erkennen, so kann das Höchstmaß der für das Finanzvergehen angedrohten Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden;